

Mitarbeit am eigenen Wohnhaus

Der Kläger errichtete als Eigenbauherr ein Wohnhaus, wobei er sich bestimmte Teile der Arbeiten selbst vorbehalten hatte. Mit dem mit der Errichtung des Dachstuhls beauftragten Zimmerermeister hatte der Kläger vereinbart, dass er und andere Familienangehörige beim Aufstellen des Dachstuhls helfen sollten. Hierfür sollte eine Entschädigung von der Rechnung abgezogen werden. Er verunglückte beim Aufschlagen des Dachstuhls, als dieser einstürzte. Die BG lehnte die Anerkennung des Unfalles als Arbeitsunfall ab, weil der Kläger weder als Arbeitnehmer noch wie ein Arbeitnehmer für den Zimmerermeister tätig geworden sei. Aus den gleichen Gründen wiesen das SG und das LSG die Klage ab.

Auch das BSG wies die Revision zurück. Der Bauherr sei kein versicherter Arbeitnehmer gewesen. Auch habe er nicht „wie ein Arbeitnehmer“ gearbeitet, sondern „im Interesse seines eigenen Betriebs als Bauherr“. Ziel sei gewesen, die Kosten für das eigene Haus zu senken. Das er dabei den Anweisungen des Zimmerermeisters gefolgt sei, bedeute noch keine Weisungsgebundenheit, ähnlich wie bei einem mit persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verbundenen Beschäftigungsverhältnis.

BSG 24.03.2000 – B 2 U 21/97 R